

DEUTSCHES TUBERKULOSE - ARCHIV  
Verein zur Förderung der Erforschung der Tuberkuloseerkrankung

## S a t z u n g

### § 1 : Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsches Tuberkulose-Archiv - Verein zur Förderung der Erforschung der Tuberkuloseerkrankung“.  
Sein Sitz ist in 69126 Heidelberg.

### § 2 : Zweck

Der Verein verfolgt im Rahmen der Zielsetzungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Erforschung der Tuberkuloseerkrankung, ihres Verlaufs, der Epidemiologie und Therapie in der Vergangenheit und damit die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Seuchenbekämpfung.

Hierunter fallen z.B. auch die Auswirkungen der Erkrankung auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturell-künstlerischem Gebiet.

In Verfolgung seiner Zielsetzung

- fördert der Verein wissenschaftliche Untersuchungen, Vorträge und sonstige Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen;
- betreibt er insbesondere das „Deutsche Tuberkulose-Archiv“ zur Sammlung und Bestandsaufnahme von Dokumenten jeglicher Art betreffend die Tuberkuloseerkrankung und ihre Therapie.

### § 3 : Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam. Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand wegen groben Verstoßes gegen Satzung oder Interessen des Vereins beschließen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied Beschwerde zur Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Darüber hinaus sind die Mitglieder aufgerufen, den Vereinszweck zu fördern und an einer Durchführung mehrheitlich gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung mitzuwirken.

### § 4 : Beiträge

Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Festsetzung der Beiträge obliegt der Mitgliederversammlung.

### § 5 : Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht:

1. dem Vorsitzenden (m/w),
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w),
3. dem Schatzmeister (m/w).

b) die Mitgliederversammlung, die der Vorsitzende jährlich mindestens einmal mit einer Ladungsfrist von 28 Tagen schriftlich einzuberufen hat.

### § 6 : Aufgaben und Beschlüsse des Vorstands, Vertretung des Vereins

a) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung sowie die Verwendung des Vereinsvermögens entsprechend dem Vereinszweck und im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.

- b) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Ladungsfrist von mindestens acht Tagen und Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis dürfen sie jedoch nur nach vom Vorstand beschlossenen Richtlinien tätig werden.

#### § 7 : Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Der Mitgliederversammlung obliegen die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge, die Wahl der Kassenprüfer und die Festlegung von Richtlinien für die Verwendung des Vereinsvermögens sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- b) Der Vorstand des Vereins wird jeweils für drei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen zuzüglich der abgegebenen übertragenen Stimmen.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt ansonsten mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben der Jahresmitgliederversammlung jeweils über ihre Prüfung Bericht zu erstatten. Anschließend erfolgt die Entlastung des Schatzmeisters.
- f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; darin sind insbesondere die Zahl der Anwesenden und der Wortlaut der gefassten Beschlüsse samt Stimmverhältnis aufzunehmen. Die Nutzung elektronischer Aufzeichnungsmöglichkeiten ist zulässig.

#### § 8 : Vermögensverwaltung

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins fällt sämtliches Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie. Sollte diese nicht bereit oder in der Lage sein, das Vermögen zu übernehmen, soll sie aufgefordert werden, eine andere Organisation zu benennen, die geeignet, bereit und in der Lage ist, das Vermögen zu übernehmen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- c) Die Jahresrechnung des Vereins ist vom Schatzmeister bis zum 31.03. des jeweils nächsten Jahres zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

#### § 9 : Anmeldungen zum Vereinsregister

Alle Anmeldungen zum Vereinsregister können vom Vorsitzenden allein oder von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich in Namen und Vollmacht des gesamten Vorstandes vollzogen werden.

Der Vorstand ist insoweit berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

#### § 10 : Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung trat am 16.10.1996 in Kraft, die letzte Änderung am 05.11.2016.